

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 59 Börsegesetz Börsehandel

Börsegesetz - Börsegesetz 2018

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2024

- 1. (1)Der Handel an der allgemeinen Warenbörse erfolgt durch Vermittlung der Sensale oder zwischen den Börsebesuchern direkt oder durch ein automatisiertes Handelssystem.
- 2. (2)Soweit Sensale als Vermittler tätig werden, sind die Bestimmungen der§§ 73 und 74 anzuwenden.
- 3. (3)An den allgemeinen Warenbörsen gibt es nur einen Amtlichen Handel.

In Kraft seit 03.01.2018 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{l} {\tt JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at} \end{tabular}$